

Bei welchen Tieren muss ein BSE/TSE-Test durchgeführt werden?

Die Untersuchung auf TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung bzw. an der Tierkörperbeseitigungsanstalt bei der Entsorgung von getöteten oder verendeten Tieren. Bei jüngeren Tieren ist ein freiwilliger Test mit vorheriger Genehmigung des Landratsamtes möglich.

	Herkunft		Testalter
Rinder inkl. Wasserbüffel und Bisons	<p>* geboren in Deutschland</p> <p>und folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Kanarische Inseln, Insel Man, Zypern</p>	<p>gesunde Tiere, die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden (§ 1 Absatz 1a TSE-Überwachungsverordnung i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1 Buchstabe b und Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>ohne BSE-Test</p>
		<p>Notschlachtung oder Tiere die bei der Schlacht tieruntersuchung Auffälligkeiten zeigen (§ 1a Absatz 2 TSE-Überwachungsverordnung i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1 Buchstabe a und Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>über 48 Monate</p>
		<p>verendete und getötete Tiere (TBA) (§ 1a Absatz 2 TSE-Überwachungsverordnung i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1 Buchstabe a und Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>über 48 Monate</p>
	<p>geboren in einem anderen Land als *</p> <p>Brexit!!! Rinder in UK (außer Nordirland) geboren und nach dem 31.12.2020 von UK in die EU eingeführt</p>	<p>gesunde Tiere, die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden (Art. 6 Abs. (1a) Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>über 30 Monate</p>
		<p>Notschlachtung oder Tiere, die bei der Schlacht tieruntersuchung Auffälligkeiten zeigen (Art. 6 Abs. (1a) Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>über 24 Monate</p>
		<p>verendete und getötete Tiere (TBA) (Art. 6 Abs. (1a) Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 999/2001)</p>	<p>über 24 Monate</p>
Schafe und Ziegen		<p>Tiere, die für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtet werden</p>	<p>über 18 Monate</p>
		<p>alle verendeten Tiere (TBA)</p>	<p>über 18 Monate</p>

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite!

Was ist TSE?

Als TSE werden die sogenannten Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien, also die übertragbaren schwammartigen Gehirnveränderungen, bezeichnet und gehören zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Je nach der betroffenen Tierart unterscheidet man z.B. beim Rind die BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), beim kleinen Wiederkäuer Scrapie (Traberkrankheit), bei den Hirschartigen die CWD (Chronic Wasting Disease) und beim Mensch die nvCJD (neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Erkrankung). Aus Gründen des Verbraucher- und Tiergesundheitsschutzes werden positiv getestete Schlachttiere aus der Lebensmittel- und Futtermittelkette konsequent entfernt.

Darf der Schlachtkörper vor dem Vorliegen des Ergebnisses verarbeitet werden?

Die Zerlegung des Schlachttierkörpers oder gar die Beförderung aus dem Betrieb dürfen erst nach Vorliegen des negativen Testergebnisses erfolgen. Auch Nebenprodukte wie Haut, Fett, Blut dürfen erst nach der Freigabe aus dem Betrieb verbracht werden.

Was muss bei der Schlachtung beachtet werden?

Die Verwendung von Rückenmarkszerstörern ist grundsätzlich verboten. Dies könnte neben der Verschleppung von Gehirnmaterial auch die Zerstörung des Untersuchungsmaterials bewirken. Wenn bei untersuchungspflichtigen Rindern die BSE-Probe nicht untersucht werden kann, ist das Schlachttier als untauglich zu beurteilen, da die Fleischuntersuchung dann nicht abgeschlossen ist. Bei der Schlachtung und Abtrennung des Kopfes dürfen Gehirn und Rückenmark deshalb nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden.

Die Erteilung einer Schlachterlaubnis für diese Tiere durch den amtlichen Tierarzt setzt voraus, dass folgende fleischhygienerechtlichen Bestimmungen erfüllt werden:

Der Tierkörper, alle Nebenprodukte der Schlachtung, das Blut und die Haut sind bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses sicherzustellen.

Die vorläufige Sicherstellung des gesamten geschlachteten Rindes erfordert eine entsprechende Kühlkapazität für mindestens drei Tage.

Das Blut ist vollständig zu erfassen und darf nicht unbehandelt, auch nicht über einen Fettabscheider oder eine Klärgrube, in den Vorfluter oder in das Erdreich gelangen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Erfordernisse sind in der Regel nur in entsprechend eingerichteten gewerblichen Schlachtbetrieben gegeben. Deshalb muss die Möglichkeit für die Hausschlachtung von Rindern, bei denen der BSE-Test erforderlich ist, in jedem Fall vom zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt geprüft werden.

Welche Nachweise muss der Schlachtbetrieb im Zusammenhang mit BSE führen?

Der Schlachtbetrieb muss Nachweise führen über Art, Herkunft und Anzahl der Schlachttiere sowie den Tag der Schlachtung, die Ohrmarkennummer und das Alter. Die Nachweise sind übersichtlich geordnet und fortlaufend zu führen und müssen zwei Jahre beginnend mit dem Tag der Schlachtung aufbewahrt werden. Dokumentiert werden muss auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Risikomaterials durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Abholscheine evtl. mit Gewichtsangabe)